

Sächsisches Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Volkskammer-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturzentrale, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 249.

Mittwoch, 29. Oktober, nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zingstraße 18, sowie durch die deutschen Postanstalten 6 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 15 Pf. — Erscheint nur Werktags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postfachkonto Nr. 26966.

Ankündigungen: Die 10spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 1 M., die 12spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 2 M., unter Fingerring 3 M. Preisermäßigung auf Geschäftsangelegenheiten. — Schluß der Annahme vormittags 1/2 10 Uhr.

Amtlicher Teil.

Am 1. Januar 1920 vereinigen sich die Gemeinden Siegmarsdorf und Siegmarsdorf (Amtshauptmannschaft Chemnitz) zu einer Gemeinde unter dem Namen Siegmarsdorf. Dresden, am 27. Oktober 1919. 1402 b II G 11840

Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über Meldepflicht bei Kältbertuberculose, vom 15. Juni 1919 (G. S. Bl. S. 113), auf die Verordnung zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz vom 17. Juni 1919 (G. S. Bl. S. 114) und auf die Verordnung zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912 vom 20. Juni 1919 (G. S. Bl. S. 119) wird bestimmt, daß bei der Ein- und Durchföhrung des freiwilligen Tuberkulose-Untersuchungsverfahrens bei Kindern bis auf weiteres vertreten wird der veterinärmedizinische Oberarzt der Kreis- und Kreisoberärzte durch den Bezirkstierarzt Regierungsveterinär Dr. G. H. Schöneberg in Jitkau und der veterinärmedizinische Oberarzt der Kreis- und Kreisoberärzte durch den Regierungsveterinär Dr. H. H. Schöneberg in Plauen. Dresden, den 25. Oktober 1919. 853 V V

Wirtschaftsministerium. 11864

In sämtlichen Amtsblättern abdruckbar.

Bekanntmachung.

Die Zuckerkarten der Reihe 14 betreffend.

Die Bezugskarten der Reihe 14 (gültig für die Zeit vom 9. September bis 31. Oktober 1919) waren laut Bekanntmachung vom 2. September 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 201 vom 3. September 1919) von den Kleinhandlern bis zum 28. September 1919 an ihre Lieferanten einzuliefern. Sollten trotz dieser Verordnung irtümlicherweise Bezugskarten der Reihe 14 sich noch in den Händen der Kleinhandler befinden, so sind sie gleichzeitig mit den Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 14 spätestens bis zu nachstehenden angegebenen Terminen abzuliefern und zwar

- seitens der Kleinhandler an die Zwischengroßhändler bis zum 3. November 1919;
- seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler bis zum 6. November 1919;
- seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle bis zum 10. November 1919.

Dresden, den 28. Oktober 1919. 1119 V LA IV

Wirtschaftsministerium. 11865

In sämtlichen Amtsblättern abdruckbar.

Bekanntmachung.

Die Zuckerkarten der Reihe 15 betreffend.

Vom 1. November 1919 ab gelten im Freistaat Sachsen die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 15, die auf 5 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 1. November 1919 bis 12. Februar 1920 bestimmt sind.

Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgefüllt und wiederum auf Wasserzeichenpapier (Kantenstreifen) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhindern. Nur die mit Wasserzeichen versehenen Karten sind gültig. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen.

Die von den Zuckerkarten der Reihe 15 abgetrennten Bezugskarten sind von den Zuckerverteilern bis zu den nachstehend angegebenen Terminen abzuliefern

- seitens der Kleinhandler an die Zwischengroßhändler bis zum 30. November 1919;
- seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler bis zum 5. Dezember 1919;
- seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle bis zum 10. Dezember 1919.

Zuckerkarten (nicht Bezugskarten und Ergänzungskarten) der Reihe 15 dürfen nur bis zum 21. November 1919 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die im Laufe des Bezugszeitraumes ausgebenen Zuckerkarten (für gewerbliche Zwecke) und Ergänzungskarten der Reihe 15 sind fortlaufend nach Eingang, spätestens aber 14 Tage nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben.

Das Wirtschaftsministerium behält sich vor, gegen fälschliche Karten mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen. Einmütig wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhandlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungsstelle wird künftig betonte Karten nicht mehr einlösen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 1766/Berf. 11868

Jede Einbindung von Karten hat unter „Einzeichnen“ oder mittels Wertpapiers zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Durchgelochte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden.

Ergänzungskarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabebehörde sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar. Dresden, den 28. Oktober 1919. 1120 V LA IV

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt. 11856

In allen Amtsblättern abdruckbar.

Nachtrag

zur Verordnung vom 13. September 1919 (1680 V LA IV) über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 (Sächs. Staatszeitung vom 16. September 1919, Nr. 212).

Bei Belieferung der Landeskartoffelartenabschnitte hat der Verkäufer die Abschnitte am Lieferstage sofort dadurch zu entwerthen, daß er auf der Rückseite mit Tinte den Lieferstage vermerkt.

In den Händen des Verkäufers befindliche, bereits belieferte Abschnitte sind binnen 3 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung durch Durchstreichen der Vorderseite (X) mit Tinte zu entwerthen.

Zu widerhandlungen werden nach Punkt 12 der Verordnung vom 13. September 1919 (1680 V LA IV) bestraft.

Alle Polizeibeamte und sonstigen mit der Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs betrauten Personen sind angewiesen worden, die Entwertung der Landeskartoffelartenabschnitte sorgfältig nachzuprüfen und in Zuwiderhandlungsfällen neben der Anzeigerstattung für sofortige, in ihrer Gegenwart vorzunehmende Entwertung Sorge zu tragen. Dresden, den 28. Oktober 1919. 2165 V LA IV

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt. 11867

Verordnung über die Vereidigung der Lehrer auf die Reichsverfassung vom 28. Oktober 1919.

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums wird verordnet:

Die Amtshauptleute und an Orten ohne Sitz einer Amtshauptmannschaft die Bürgermeister werden hiermit beauftragt, die Direktoren und Direktoren staatlicher höherer Lehranstalten, sowie die Seminarbibliothekaren, sämtlich soweit sie nicht ihren Sitz in Dresden haben, und den Direktor der Taubstummenanstalt Leipzig auf die Reichsverfassung zu vereidigen (vgl. Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 22. August 1919 — Sächs. Staatszeitung Nr. 193 —).

Die Vereidigung der an den staatlichen Anstalten angestellten Lehrer und Beamten hat der Anstaltsleiter alsbald nach seiner Verpflichtung in der in Art. 176 der neuen Reichsverfassung (Reichsgesetzblatt S. 1383) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1419) vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

Die Vereidigung der Direktoren und Direktoren der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten erfolgt durch die Dienstbehörden. Für die Vereidigung der an diesen Anstalten angestellten Lehrkräfte und Beamten gilt Abt. 2 entsprechend.

Die Schulleiter der Volksschulen sind von der Gemeindebehörde (Bürgermeister oder Gemeindevorstand) zu vereidigen, während die einem Schulleiter unterstellten Lehrer von diesem vereidigt werden, sofern nicht etwa der Bezirksschulrat die Vereidigung schon vorgenommen hat.

Die Vereidigungen sind ungesäumt durchzuführen und die Niederschriften hierüber in den Fällen des ersten Absatzes dem unterzeichneten Ministerium, in den Fällen des Abt. 4 dem zuständigen Bezirksschulrat zur Aufbewahrung einzuliefern, im übrigen sind sie zu den Akten zu nehmen. 1766/Berf. 11868

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Am 15. November 1919 wird der an der Linie Leipzig—Dresden zwischen den Stationen Kirchtisch und Weitzingen-Regis errichtete Haltepunkt „Deuben“ für den Personen-, Gepäck-, Expressgut- und beschränkten Güterverkehr eröffnet. Aber die an der neuen Verkehrsstelle haltenden Personenzüge der Winterfahrplan 1919 Aulokunst. Die Beförderungsjahre für den Verkehr mit dem neuen Haltepunkt werden auf diesem und den sonst beteiligten Stationen rechtzeitig bekanntgemacht.

Gen.-Dir. der Sächs. Staats-Eisenbahnen.

Bekanntmachung, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe usw. betr.

I.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Februar 1919 — Reichsgesetzblatt S. 176/177 — dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Nach derselben Bestimmung wird die Festsetzung von höchstens 6 Sonn- und Festtagen, an denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends und unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden dürfen, den örtlichen Polizeibehörden überlassen. Für weitere, höchstens 4 Sonn- und Festtage kann die Kreis- und Kreisoberämter zum Zweck eines erweiterten Geschäftsverkehrs in allen oder einzelnen Geschäftszweigen auf Antrag eine solche Festsetzung treffen.

II.

Zur Befriedigung der an Sonn- und Festtagen besonders hervorkehrenden Bedürfnisse gemäß der noch in Geltung bleibenden Vorschrift in § 105a Abs. 1 der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Lehrlingen, Arbeitern und Gehilfen an Sonn- und Festtagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur zu den Zeiten und für diejenigen Handels- und Gewerbebetriebe erlaubt, in denen die in der nachstehenden Übersicht genannten Waren verkauft werden:

Gegenstand	Geschäftszeiten	
	normtags	mittags
	Uhr	
Bäckerei- u. Konditoreiwaren	7 — 8 1/2	11 — 1 1/2
Fleisch- und Wurstwaren	6 1/2 — 8 1/2	—
Gemüse, Grünwaren, Obst	7 — 8 1/2	11 — 12 1/2
Milch	5 — 8 1/2	—
Blumen	—	11 — 1
am Totensonntag	7 — 8 1/2	11 — 4
Roberei	6 1/2 — 8 1/2	—
Fische	6 1/2 — 8 1/2	—
Zeitungen	—	11 — 1

B.

1.

Für das Expeditions-gewerbe sowie andere Gewerbe, insofern es sich um die Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird eine Beschäftigung von 11—1 Uhr nachgelassen.

2.

Für Photographengeschäfte wird eine Beschäftigungzeit von 11—4 Uhr gestattet.

3.

Im Barbier- und Friseur-gewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen nur von 8—12 Uhr vormittags gestattet.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte werden ermächtigt, je nach dem örtlichen Bedürfnis die Schlußzeit auf eine frühere Stunde zu verlegen.

Ist durch die Festsetzung der sonntäglichen Arbeitszeit der Besuch des Gottesdienstes unmöglich, so ist jedem Arbeitnehmer mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

An dem zweiten Feiertage der drei hohen Feiertage hat jede Arbeit zu ruhen.

III.

Die vorstehenden Ausnahmen gelten nur für diejenigen Betriebe, in denen die Waren, für die eine Ausnahme bewilligt wird, vorwiegend verkauft werden. Außerdem hat sich der Verkauf während der nachgelassenen Zeiten auf diese Waren zu beschränken.

IV.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

V.

Alle Vorschriften, die vor dem Erlasse dieser Bekanntmachung aufgestellt und nicht nach dem 1. April 1919 von der Kreis- und Kreisoberämter gemäß § 41 b der Gewerbeordnung getroffen worden sind, treten, insofern sie mit der vorstehenden Regelung in Widerspruch stehen, hiermit ohne weiteres außer Kraft.

VI.

Zu widerhandlungen werden nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1919 in Kraft.

Jitkau, am 23. Oktober 1919. 1979 IV

Die Kreis- und Kreisoberämter. 11859

Kriegsministerium, Abwicklungssamt.

Personalveränderungen. Offiziere usw. 27. Okt. Die Oberstin.: Thomas vom Inf.-Regt. 183, unter Verleihung des Charakters als Oberst und mit der Erlaubnis zum Tragen der Regts.-Uniform, Brüchner